

SOZIALAMT

Förderrichtlinie Soziale Angebote

**Richtlinie des Landkreises Zwickau
für die Unterstützung von Angeboten der
Freien Wohlfahrtspflege**

Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote – Förderung der freien Wohlfahrtspflege –

(FRL Soziale Angebote)

1	Allgemeine Förderbedingungen.....	3
1.1	Zuwendungszweck.....	3
1.2	Zuwendungsempfänger.....	3
1.3	Bewilligungsvoraussetzungen	4
1.4	Finanzierungsarten.....	4
1.5	Förderfähige Aufwendungen	4
1.5.1	Personalkosten	5
1.5.2	Sachkosten	5
1.6	Verfahrensbestimmungen	5
1.6.1	Anzuwendende Rechtsnormen	5
1.6.2	Antragsverfahren.....	5
1.6.3	Zuständigkeit.....	6
1.6.4	Auszahlungsbestimmungen	6
1.6.5	Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	6
1.6.6	Verwendungsnachweis	7
1.6.7	Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Erstattung der Zuwendung	8
1.6.8	Datenschutz	8
2	Besondere Förderbestimmungen	9
2.1	Förderfähige Angebote – Bereich Menschen mit Behinderungen.....	9
2.1.1	Familienentlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED) und weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach § 2 SGB IX.....	9
2.1.2	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	11
2.1.3	Sonstige Angebote.....	13
2.2	Förderfähige Angebote – Bereich Haftentlassene/Wohnungslose.....	14
2.3	Förderfähige Angebote – Bereich Hospiz.....	15
2.3.1	Ambulante Hospizdienste.....	15
2.3.2	Koordination in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken.....	17
2.4	Förderfähige Angebote – Bereich Lebensberatung	19
2.4.1	Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EFL).....	19
2.4.2	Sonstige Angebote.....	20
2.5	Förderfähige Angebote – Bereich Senioren.....	21
2.5.1	Lebenslanges Lernen und Bewegung	21
2.5.2	Sonstige Angebote.....	22
2.6	Förderfähige Angebote – Bereich Selbsthilfegruppen.....	23
2.6.1	Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen.....	23
2.6.2	Selbsthilfegruppen.....	24
3	In-Kraft-Treten.....	26
4	Übergangsregelungen.....	26
Anlage 1	Förderfähige Personalkosten nach Ziffer 1.5.1	
Anlage 2	Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 1.5.2	
Anlage 3	Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 2.6.2	
Anlage 4	Förderfähige Personal- und Sachkosten nach Ziffer 2.1.2	
Anlage 5	Planungsräume im Landkreis Zwickau	

1 Allgemeine Förderbedingungen

- (1) Der Landkreis Zwickau gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 14. Oktober 2021 sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen dafür zur Verfügung stehender Haushaltsmittel freiwillige Zuwendungen für Angebote und Dienste im Rahmen Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX), des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II).
- (2) Im Rahmen der SGB IX-, SGB XII- und SGB II-Leistungen werden Angebote sozialer Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet niedrigschwelliger Beratung und Betreuung gefördert.
- (3) Rechtsgrundlage für den Datenschutz ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72, L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (5) Die unter Ziffer 1.1. bis 1.6.8 geregelten Allgemeinen Förderbedingungen gelten soweit sich aus den unter Ziffer 2 geregelten Besonderen Förderbedingungen nichts Abweichendes ergibt.

1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten im Rahmen des SGB IX, des SGB XII, des SGB II sowie weiterer sozialer Angebote.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich

- gemeinnützige Vereine,
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Mitglieder,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts,

die Aufgaben hauptsächlich im Landkreis Zwickau oder für die Einwohner des Landkreises Zwickau wahrnehmen und im öffentlichen Interesse stehende Ziele verfolgen.

1.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- a) die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllt werden, insbesondere ein ausgeglichener Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorliegt und geltende Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden,
- b) der Antragsteller die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet,
- c) eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel), in der Regel in Höhe von mindestens 10 Prozent der entstehenden Gesamtkosten, durch den Zuwendungsempfänger erfolgt,
- d) Eigenmittel sowie Mittel des Landes und/oder des Bundes, der Europäischen Union (EU) und sonstige Mittel von Dritten vorrangig in Anspruch genommen werden,
- e) an der Erfüllung der Aufgaben ein erhebliches Interesse des Landkreises Zwickau besteht,
- f) das Angebot, für das eine Zuwendung beantragt wurde, in den förderfähigen Angeboten unter Ziffer 2 dieser Richtlinie aufgeführt ist und
- g) Empfänger von Zuwendungen ihre mit dem Zuwendungsprojekt betrauten Mitarbeiter entsprechend dem Besserstellungsverbot nicht besser vergüten als vergleichbare Kommunalbedienstete.

1.4 Finanzierungsarten

Die Zuwendung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses

- a) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung oder
- b) als institutionelle Förderung im Wege der Anteilfinanzierung
- c) bei Förderbeträgen bis zu 2.500,00 Euro als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, sofern es sich nicht um eine Kofinanzierung zur Landesförderung handelt und dort eine Festbetragsfinanzierung nicht zulässig ist.

1.5 Förderfähige Aufwendungen

- (1) Die Art der förderfähigen Aufwendungen richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (2) Die Förderung erfolgt auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannten Ausgaben. Es handelt sich dabei

ausschließlich um die unter Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 aufgezählten Personal- und Sachkosten. Diese sind in den Anlagen 1 und 2 zur Richtlinie konkretisiert, wobei Personal- und Sachkosten gegenseitig deckungsfähig sind. Das gilt nicht für unterjährige Stellenplanerhöhungen. Der Landkreis Zwickau kann bei Erforderlichkeit in den Anlagen 1 und 2 Änderungen vornehmen und die Anlagen entsprechend neu fassen. Änderungen werden einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung der neu gefassten Anlage/n wirksam.

1.5.1 Personalkosten

Als förderfähig gelten die nachfolgend aufgelisteten Personalkosten:

- Personalkosten
- Personalnebenkosten
- sonstige Personalnebenkosten
- Verwaltungsumlage

1.5.2 Sachkosten

Als förderfähig gelten die nachfolgend aufgelisteten Sachkosten:

- Raumkosten
- Verwaltungssachkosten
- spezielle projektbezogene Sachkosten
- Reise- und Weiterbildungskosten
- Beiträge und Versicherungen
- Honorare/Aufwandsentschädigungen

1.6 Verfahrensbestimmungen

1.6.1 Anzuwendende Rechtsnormen

- (1) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).
- (2) Für die förderrechtlichen Bestimmungen gilt § 44 VwV-SäHO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.6.2 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landratsamtes des Landkreises Zwickau.
- (2) Die Anträge sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Zur Fristwahrung ist eine vorherige elektronische Übersendung möglich.
- (3) Bei später eingehenden Anträgen kann im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel eine Aufnahme in die Förderung erfolgen. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.

1.6.3 Zuständigkeit

- (1) Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Zwickau.
- (2) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von der Höhe der Förderung und richtet sich nach der Hauptsatzung. Soweit die Zuständigkeit beim Landrat liegt, ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau über die Bewilligung zu informieren.

1.6.4 Auszahlungsbestimmungen

- (1) Die Zuwendungen werden erst nach Erlangung der Rechtskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Die Auszahlungen erfolgen bei Zuwendungen

bis	500,00 Euro	als Einmalzahlung
bis	3.000,00 Euro	in zwei gleichen Raten
bis	6.000,00 Euro	in vier gleichen Raten
über	6.000,00 Euro	in sechs gleichen Raten.

- (2) Die Zuwendung darf weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.
- (3) Vorschüsse/Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden, wenn im Vorjahr eine Förderung in Höhe von mindestens 2.500,00 Euro erfolgte.

Die Höhe des Vorschusses/der Abschlagszahlung beträgt maximal 80 Prozent der Vorjahresförderung und wird in monatlichen Raten ausgezahlt.

Die Vorschussgewährung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Die Vorschüsse/Abschlagszahlungen sind auf die zukünftig gewährte Zuwendung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

1.6.5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landratsamt des Landkreises Zwickau unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn
 - er nach Einreichung des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss bei Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf die kommunalen Zuschüsse unter Benennung des Landkreises Zwickau als Zuwendungsgeber hinweisen.

1.6.6 Verwendungsnachweis

- (1) Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau bis spätestens 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Zur Fristwahrung ist eine vorherige elektronische Übersendung möglich.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind ein aussagefähiger Sachbericht mit einem Umfang von maximal zwei DIN A4-Seiten und eine statistische Erfassung der erbrachten Leistungen beizufügen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen auf Verlangen einzureichen bzw. ist Einsicht zu gewähren.

- (3) Für Zuwendungen bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, der statistischen Erfassung der erbrachten Leistungen und einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der vorgegebenen Formulare des Landratsamtes. Auf die Vorlage der Originalbelege wird verzichtet. Durch den Landkreis Zwickau erfolgen als Zuwendungsgeber mindestens in zwei Prozent der oben genannten Zuwendungsfälle Prüfungen. Die Auswahl der zu prüfenden Zuwendungsempfänger erfolgt anlassbezogen oder nach dem Zufallsprinzip.
- (4) Für Zuwendungen über 5.000,00 Euro bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, der statistischen Erfassung der erbrachten Leistungen und einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der vorgegebenen Formulare des Landratsamtes. Auf die Vorlage der Originalbelege wird verzichtet. Durch den Landkreis Zwickau erfolgen als Zuwendungsgeber in der Regel in acht Prozent der oben genannten Zuwendungsfälle Prüfungen. Die Auswahl der zu prüfenden Zuwendungsempfänger erfolgt anlassbezogen oder nach dem Zufallsprinzip.
- (5) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und Belege einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen in den Diensträumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

1.6.7 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Erstattung der Zuwendung

- (1) Das Landratsamt des Landkreises Zwickau kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, insbesondere wenn
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird oder wurde,
 - der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 1.6.5 dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich nachgekommen ist,
 - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
 - die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde oder
 - der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt.
- (2) Die Rückforderung von Zuwendungen unterbleibt bis zur Höhe von zehn Prozent des Zuwendungsbetrages, maximal in Höhe von bis zu 500,00 Euro, soweit es sich um kommunale Fördermittel handelt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X.
- (4) Über die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

1.6.8 Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt.
- (2) Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung gestellten Daten hat.

2 Besondere Förderbestimmungen

2.1 Förderfähige Angebote – Bereich Menschen mit Behinderungen

2.1.1 Familientlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED) und weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach § 2 SGB IX

a) Gegenstand der Förderung

aa) Familientlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED)

Gefördert werden Angebote der familientlastenden bzw. familienunterstützenden Dienste für Menschen mit Behinderung, die nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.

ab) weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote

Gefördert werden niedrigschwellige Begegnungs- und Betreuungsangebote für die Zielgruppe „ältere Menschen mit Behinderungen“, die stationäre Hilfe in einer Wohneinrichtung erhalten, die ambulant betreut oder selbständig wohnen und nicht oder nicht mehr beruflich tätig sind.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

da) Familientlastende bzw. familienunterstützende Dienste (FED)

- Förderfähig sind ausschließlich zielgruppenspezifische:
 - Betreuungsangebote – maximal 4 Stunden an maximal 5 Tagen pro Woche
 - Wochenend-/Ferienreisen – maximal 21 Tage pro Jahr pro FED

db) weitere Begegnungs- und Betreuungsangebote

- Förderfähig sind zielgruppenspezifische:
 - Begegnungsangebote
 - Betreuungsangebotefür maximal 4 Stunden an maximal 5 Tagen pro Woche mit einer Personalausstattung von insgesamt maximal 20 Stunden pro Woche

- Grundsätzlich soll das Angebot in separaten Räumlichkeiten außerhalb der Wohneinrichtung bzw. dem häuslichen Bereich erfolgen (Komm-Struktur).
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Hol- und Bringdienste sowie Pflege- und hauswirtschaftliche Dienstleistungen.

2.1.2 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

a) Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 14. Oktober 2021 können gefördert werden:

1. Maßnahmen der kommunalen Beauftragten und der Beiräte für Menschen mit Behinderungen, mit Ausnahme von deren laufenden Personal- und Sachausgaben
2. die Erstellung und Evaluierung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
3. Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe auf kommunaler oder örtlicher Ebene
4. Maßnahmen zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens und
5. kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Mobilität

Die Zuwendung setzt voraus, dass die zu fördernden Maßnahmen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit Festbetrag.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der von Dritten erbrachten Förderanteile bzw. anderweitiger Einnahmen.

Als förderfähig gelten abweichend von Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen insbesondere nur die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 4 näher definierten Personal- und Sachkosten. Der Landkreis Zwickau kann bei Erforderlichkeit in der Anlage 4 Änderungen vornehmen und die Anlage entsprechend neu fassen. Änderungen werden einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung der neu gefassten Anlage wirksam.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen sind vom Landkreis Zwickau unter Beteiligung der Beauftragten und/oder des Beirates für Menschen mit Behinderungen auszuwählen.

Die Förderung ist für Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich tätigen Personen ausgeschlossen, wenn sie nach dem Förderprogramm „Wir für Sachsen“ gefördert werden.

d) Verfahrensbesonderheiten

Abweichend von Ziffer 1.2 sind gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Träger, Vereine oder Verbände antragsberechtigt.

Abweichend zu Ziffer 1.3 lit. d) der Allgemeinen Förderbedingungen dieser Richtlinie sind **keine Eigenmittel** einzusetzen.

Abweichend zu Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Allgemeinen Förderbedingungen sind die Anträge bis zum 30. September des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen gilt Ziffer 1.6.2 Absatz 3 dieser FRL.

Abweichend zu Ziffer 1.6.4 erfolgt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages auf Antrag entweder in Raten oder als Einmalzahlung.

2.1.3 Sonstige Angebote

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungs-, Begegnungs- und Betreuungsangebote für behinderte Menschen und deren Angehörige.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.2 Förderfähige Angebote – Bereich Haftentlassene/Wohnungslose

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsangebote für Wohnungslose und Haftentlassene in regionaler Zuständigkeit des Landkreises Zwickau. Maßgeblich für die Anteilsermittlung ist der Wohnort der Klienten vor der Wohnungslosigkeit bzw. vor der Inhaftierung.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.3 Förderfähige Angebote – Bereich Hospiz

2.3.1 Ambulante Hospizdienste

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen von ambulanten Hospizdiensten oder deren Zweigstellen, die nicht im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege sowie der hauswirtschaftlichen Angebote erbracht werden und hinsichtlich der Finanzierung nicht den Krankenkassen oder anderen gesetzlichen Kostenträgern zugeordnet werden können.

b) Förderfähige Ausgaben

ba) im Rahmen der Anschubfinanzierung

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung für neu eingerichtete ambulante Hospizdienste bzw. für neu eingerichtete Zweigstellen eines bereits bestehenden Hospizdienstes für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn die Kriterien zu Art, Umfang und Höhe nach Teil II Abschnitt B Abs. V Nr. 1.a) der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung“ (RL Gesundheit und Versorgung) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt mindestens 10 Prozent und maximal 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

bb) für länger als 12 Monate bestehende Hospizdienste

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung für länger als zwölf Monate bestehende Hospizdienste, die keinen Anspruch mehr auf Anschubfinanzierung gemäß Ziffer 2.3 lit. ba) haben.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sach- und Personalkosten. Der Fördersatz beträgt mindestens 10 Prozent und maximal 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten. Abweichend von Ziffer 1.5.1 der Allgemeinen Förderbedingungen gelten nur die Personalkosten als förderfähig, die Fort- und Weiterbildungskosten von hauptamtlich angestellten Leitungsfachkräften betreffen.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Gefördert werden Leistungen von ambulanten Hospizdiensten durch den Landkreis Zwickau nur dann, wenn

- dem Zuwendungsempfänger eine Landesförderung nach der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung“ (RL Gesundheit und Versorgung) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird
- mit den Antragsunterlagen ein Konzept vorgelegt wird, sofern dies der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt. Das Konzept muss der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 3. September 2002“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen
- eine Bedarfsbestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau erteilt wurde.

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.3.2 Koordination in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator auf der Grundlage der „Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator nach § 39d Absatz 3 SGB V (Förderrichtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Förderung der Netzwerkkoordination sollen die regionalen Akteurinnen und Akteure der Hospiz- und Palliativversorgung darin unterstützt werden, sich untereinander besser abzustimmen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.

Gefördert werden Netzwerkkoordinatorinnen oder Netzwerkkoordinatoren, die im Rahmen der übergreifenden Koordinierungstätigkeiten insbesondere die nachfolgenden Aufgaben übernehmen:

1. Unterstützung der Kooperation der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes und Abstimmung und Koordination ihrer Aktivitäten im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung,
2. Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Versorgungsangebote der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes in enger Abstimmung mit weiteren informierenden Stellen auf Kommunal- und Landesebene,
3. Initiierung, Koordinierung und Vermittlung von interdisziplinären Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Hospiz- und Palliativversorgung sowie Organisation und Durchführung von Schulungen zur Netzwerktätigkeit, soweit dies zur Erreichung eines gemeinsamen Verständnisses für die Zusammenarbeit im Netzwerk erforderlich ist,
4. Organisation regelmäßiger Treffen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes zur stetigen bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen und zur gezielten Weiterentwicklung der Versorgungsangebote entsprechend dem regionalen Bedarf,
5. Unterstützung von Kooperationen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes mit anderen Beratungs- und Betreuungsangeboten wie Pflegestützpunkten, lokalen Demenznetzwerken, Einrichtungen der Altenhilfe sowie kommunalen Behörden und kirchlichen Einrichtungen,
6. Ermöglichung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit anderen koordinierenden Personen und Einrichtungen auf Kommunal- und Landesebene.

Dabei hat die Netzwerkkoordinatorin oder der Netzwerkkoordinator eine neutrale Rolle einzunehmen.

Der Aufgabenbereich der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators umfasst keine den vorgenannten übergreifenden Koordinierungstätigkeiten hinausgehenden Aufgaben und keine Leistungen der Versorgung und Begleitung beziehungsweise Organisation des einzelnen Versorgungsfalles (case management) im Sinne einer versichertenbezogenen Koordination.

Im Landkreis Zwickau wird maximal ein Netzwerk gefördert.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag und ist gedeckelt auf einen Kommunalanteil in Höhe von bis zu 15.000,00 Euro.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Gefördert werden Netzwerkkoordinatorinnen oder Netzwerkkoordinatoren durch den Landkreis Zwickau nur dann, wenn

- dem Zuwendungsempfänger eine Förderung durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen nach der „Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator nach § 39d Absatz 3 SGB V (Förderrichtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird
- die Fördervoraussetzungen und die sonstigen Bestimmungen der „Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator nach § 39d Absatz 3 SGB V (Förderrichtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden und mit den Antragsunterlagen sowohl ein Konzept als auch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung der am regionalen Netzwerk beteiligten Akteurinnen und Akteure vorgelegt wird, sofern diese der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen
- eine Bedarfsbestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau erteilt wurde.

d) Verfahrensbesonderheiten

Abweichend von Ziffer 1.2 der Allgemeinen Förderbedingungen können die Zuwendungen von Kommunen, selbstständigen Einrichtungen oder unmittelbar am Leistungsgeschehen Beteiligten beantragt werden.

2.4 Förderfähige Angebote – Bereich Lebensberatung

2.4.1 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EFL)

a) Gegenstand der Förderung

Durch die EFL sollen Familien Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen sowie im Umgang mit Konflikten und Problemen in der Partnerschaft, Ehe und Familie erhalten.

Gefördert werden Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

b) Förderfähige Ausgaben:

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Personalkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.1 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personalkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Leistungen der EFL werden nur dann durch den Landkreis Zwickau gefördert, wenn

- dem Zuwendungsempfänger eine Landesförderung nach der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen“ (RL Familienförderung) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird und
- eine Bedarfsbestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Zwickau erteilt wurde.

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.4.2 Sonstige Angebote

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsangebote, die der Bewältigung sozialer Konflikte und sonstiger sozialer Problemlagen dienen.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.5 Förderfähige Angebote – Bereich Senioren

2.5.1 Lebenslanges Lernen und Bewegung

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich planungsraumbezogene ambulante Projekte für Seniorinnen und Senioren für maximal 4 Stunden an maximal 5 Tagen pro Woche in den Bereichen

- Inklusion
- Sport, Spiel und Bewegung
- lebenslanges Lernen

insbesondere für Demenzerkrankte und deren Angehörige.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

Die Bewilligung nach dieser Richtlinie kann bei der Erstbewilligung für maximal drei Jahre erfolgen. Entsprechend Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Förderbedingungen ist eine jährliche Antragstellung für die Gewährung der Zuschüsse erforderlich.

Durch den Landkreis Zwickau wird **ein** spezifisches Angebot **pro Planungsraum** gefördert. Bei Vorliegen mehrerer Projektanträge pro Planungsraum und Haushaltsjahr entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Planungsräume im Landkreis Zwickau: siehe Anlage 5

2.5.2 Sonstige Angebote

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung bzw. institutionelle Förderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.6 Förderfähige Angebote – Bereich Selbsthilfegruppen

2.6.1 Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen

a) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- die Beratung und Unterstützung von bestehenden Selbsthilfegruppen,
- die Beratung und Unterstützung beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen,
- die Beratung von Selbsthilfeinteressierten sowie
- die Kooperation mit Ärzten, Therapeuten, gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen sowie Krankenversicherungen und Behörden.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung bzw. institutionelle Förderung in Form der Anteilfinanzierung.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Sachkosten. Der Fördersatz beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben, abgerundet auf den vollen Euro-Betrag.

Als förderfähig gelten nur die in den Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

keine

d) Verfahrensbesonderheiten

keine

2.6.2 Selbsthilfegruppen

a) Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung ehrenamtlich (bürgerschaftlich und unentgeltlich) arbeitender Selbsthilfegruppen von Betroffenen sowie von Angehörigen Betroffener in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe.

Als Selbsthilfegruppen (SHG) nach dieser Richtlinie gelten Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen sowie Angehörigen Betroffener (mit und ohne Rechtsstatus), die regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer allen Gruppenmitgliedern im Bereich der gesundheitlichen und sozialen Selbsthilfe gemeinsamen Problemlage zusammenkommen.

b) Förderfähige Ausgaben

Es erfolgt eine Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung, sofern Drittmittel in Anspruch genommen werden. Andernfalls erfolgt eine Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

Förderfähig sind ausschließlich angemessene Sachkosten. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der von Dritten erbrachten Förderanteile. Dabei darf die Fördersumme des Landkreises Zwickau nicht den Fördersatz der Krankenkassen übersteigen.

Als förderfähig gelten abweichend von Ziffer 1.5.2 der Allgemeinen Förderbedingungen insbesondere nur die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 3 näher definierten Sachkosten. Der Landkreis Zwickau kann bei Erforderlichkeit in der Anlage 3 Änderungen vornehmen und die Anlage entsprechend neu fassen. Änderungen werden einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung der neu gefassten Anlage wirksam.

- Honorare
- Raumkosten
- Verwaltungssachkosten
- spezielle fachspezifische Sachkosten
- Reise- und Weiterbildungskosten

c) Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Gefördert werden SHG durch den Landkreis Zwickau vorrangig über die auf der Grundlage der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) zur Verfügung stehenden Landemittel und nur dann, wenn

- regelmäßige Zusammenkünfte von mindestens einmal im Monat zur gemeinsamen Problembewältigung durchgeführt werden
- entsprechend Ziffer 1.3 lit. d) der Allgemeinen Förderbedingungen dieser Richtlinie Mittel der Krankenkassen **vorrangig** in Anspruch genommen werden.

Soweit SHG keinen Anspruch auf Förderung durch die Krankenkassen haben, werden diese vorrangig bezuschusst.

d) Verfahrensbesonderheiten

Abweichend zu Ziffer 1.2 der Allgemeinen Förderbedingungen sind nur SHG Zuwendungsempfänger.

Abweichend zu Ziffer 1.3 lit. d) der Allgemeinen Förderbedingungen dieser Richtlinie sind **keine Eigenmittel** einzusetzen.

Abweichend zu Ziffer 1.6.2 (2) der Allgemeinen Förderbedingungen sind die Anträge bis zum 30. September des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

3 In-Kraft-Treten

- (1) Die Förderrichtlinie tritt zum 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote - Förderung der freien Wohlfahrtspflege - (FRL Soziale Angebote)“ vom 30. Januar 2019 außer Kraft.

4 Übergangsregelungen

- (1) Die nach der FRL Soziale Angebote vom 30. Januar 2019 gestellten Anträge für das Haushaltsjahr 2023 behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Anträge nach Ziffern 2.1.2 und 2.3.2 dieser FRL können bis 31. Dezember 2022 für das Haushaltsjahr 2023 eingereicht werden.
- (3) Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2023 erfolgen nach der ab 1. November 2022 in Kraft tretenden FRL Soziale Angebote.
- (4) Verwendungsnachweise sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2023 nach der ab 1. November 2022 in Kraft tretenden FRL Soziale Angebote einzureichen. Für Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2022 gelten die Bestimmungen der FRL Soziale Angebote vom 30. Januar 2019.
- (5) Über Ausnahmen zur Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der zuständige Ausschuss im Rahmen der für diese Richtlinie zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zwickau, den 26. Oktober 2022



Michaelis
Landrat

Anlage 1

Förderfähige Personalkosten nach Ziffer 1.5.1 der FRL Soziale Angebote:

Position	Erläuterungen
Personalkosten	Lohn und Gehalt inklusive Arbeitnehmeranteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Lohnsteuer
Personalnebenkosten	Arbeitgeberanteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzumlage, Umlagen U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Mutterschutz), Sanierungsgeld (Zusatzversorgung Altersvorsorge)
sonstige Personalnebenkosten	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), Arbeitsmedizinische Betreuung, Fort- und Weiterbildung für Hauptamtliche (gedeckt auf maximal 250,00 Euro pro Vollzeitstelle), Supervision (rechnerisch maximal eine Stunde pro Beschäftigungsmonat pro Mitarbeiter), Schwerbehindertenausgleichsabgabe, ...
Verwaltungsumlage	in Höhe von maximal 5 Prozent der Personalkosten zzgl. Personalnebenkosten (ohne sonstige Personalnebenkosten); inklusive Kosten für Lohnrechnung

Anlage 1 zur FRL Soziale Angebote gültig ab: 1. November 2022

Anlage 2

Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 1.5.2 der FRL Soziale Angebote:

Position	Unterpositionen	Erläuterungen
Raumkosten	Grundmieten und Pachten (keine Abschreibungen und kalkulatorischen Mieten)	wird nur für ausschließlich vom Zuwendungsempfänger für das Projekt genutzte Büro- und Nebenflächen gewährt (nicht darunter fallen im häuslichen Bereich genutzte Arbeitsräume von Vereinsmitgliedern, Gesellschaftern oder Angestellten des Antragstellers)
	Heizung/Brennstoffe	
	Betriebskosten (sämtliche umlagefähige nach Betriebskostenverordnung (BKVO); detaillierte Aufstellung in der Anlage beifügen)	
	Energieaufwendungen (ohne Heizung)	
	Reinigung	
Verwaltungssachkosten	laufende Unterhaltung; Ausstattung (GWG – geringwertige Wirtschaftsgüter); Verbrauchsmittel, allgemeiner Materialaufwand	u. a. Wartung, Service; ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen ab einem Anschaffungswert in Höhe von mehr als 800,00 Euro netto
	Bürobedarf und Kopierkosten	
	Fachbücher, -zeitschriften	
	Telekommunikationsgebühren	
	Kontoführungsgebühren	
	Porto	
	Öffentlichkeitsarbeit	Hinweis auf Mittelherkunft zwingend erforderlich.
	Fahrzeugunterhaltungskosten	projektbezogener Anteil ohne Investitionen
spezielle projektbezogene Sachkosten		detaillierte Erläuterung des Projektbezuges auf separatem Blatt erforderlich
Reise- und Weiterbildungskosten	projektbezogene Fahrt-, Reisekosten (für Haupt- und Ehrenamtliche)	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Anwendung Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung
	projektbezogene Weiterbildung (für Ehrenamtliche)	nur für Ehrenamtliche (für Hauptamtliche: nur wenn Personalkostenförderung erfolgt, dann in „sonstige Personalnebenkosten“ enthalten)
Beiträge und Versicherungen	Versicherungen	
	Mitgliedsbeiträge an Dachverbände	
	Wirtschaftsprüfung	
Honorare/Aufwandsentschädigungen	Honorare/Aufwandsentschädigungen	gilt nicht für Vereinsmitglieder, Gesellschafter und Angestellte des Antragstellers (auch geringfügig Beschäftigte)

Anlage 2 zur FRL Soziale Angebote gültig ab: 1. November 2022

Anlage 3

Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 2.6.2 der FRL Soziale Angebote:

Position	Unterpositionen	Erläuterungen
Honorare	Honorarkosten für Referenten	grundsätzlich nur für externe Referenten Präsente nur anstatt Honorar
Raumkosten	Grundmieten	
	Betriebskosten	
Verwaltungssachkosten	Bürobedarf und Kopierkosten	
	Fachbücher, -zeitschriften	
	Telekommunikationsgebühren	
	Porto	
	Öffentlichkeitsarbeit	Erstellen einfacher Informationsmaterialien, z. B. Flyer, Plakate, ...; regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte/Homepage Hinweis auf Mittelherkunft zwingend erforderlich: „Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.“
spezielle fachspezifische Sachkosten	Behindertenbedingter Mehraufwand	z. B. bei Ausflug Differenzbetrag zwischen „Normalbus“ und behindertengerechtem Bus
	Bastelmaterial	
	Spielzeug	
		Begründung des Fachbezuges erforderlich
Reise- und Weiterbildungskosten	fachspezifische Fahrt-, Reisekosten	Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Beratungsaufgaben, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit Institutionen und Einrichtungen entstehen; Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Anwendung Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung
	fachspezifische Weiterbildung	

Anlage 3 zur FRL Soziale Angebote gültig ab: 1. November 2022

Anlage 4, Seite 1

Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 2.1.2 der FRL Soziale Angebote:

Position	Unterpositionen	Erläuterungen
Personalaufwand	Personalkosten	nur für externes Personal
	Honorare/Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche*	Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, die bereits über das Förderprogramm "Wir für Sachsen" gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen
Raumkosten	Grundmiete	wird nur für ausschließlich vom Zuwendungsempfänger für das Projekt genutzte Büro- und Nebenflächen gewährt (nicht darunter fallen im häuslichen Bereich genutzte Arbeitsräume von Vereinsmitgliedern, Gesellschaftern oder Angestellten des Antragstellers)
	Betriebskosten	
Verwaltungssachkosten	Büromaterial	
	Fachliteratur	
	Telekommunikationsgebühren	
	Porto	
	Öffentlichkeitsarbeit	Erstellen einfacher Informationsmaterialien, z. B. Flyer, Plakate, ... Hinweis auf Mittelherkunft zwingend erforderlich: „Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.“
	Laufende Unterhaltung/Ausstattung	u. a. Wartung, Service; ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen ab einem Anschaffungswert in Höhe von mehr als 800,00 Euro netto
projektbezogene Sachkosten	Fahrt-, Reisekosten	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Anwendung Sächsisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung
		Begründung des Fachbezuges erforderlich

Anlage 4, Seite 1 zur FRL Soziale Angebote gültig ab: 1. November 2022

Anlage 4, Seite 2

* Im Rahmen von Veranstaltungen können zudem Gagen für Kunstschaffende und Akteure/-innen geltend gemacht werden. Folgende Höchstsätze sind hierbei förderfähig:

Aufwandsentschädigungen, Honorare für Referenten/-innen	30 € netto / Std.
Tagessätze für Moderation und Technik, Kunstschaffende, Dozierende	750 € netto / Person oder Gruppe
Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche Förderung analog RL „Wir für Sachsen“, Engagement des Ehrenamtlichen mind. 20 Stunden pro Monat	40 € / Monat

Der/die Antragssteller/-in bzw. die antragsstellende Institution kann darüber hinaus keine Honorare und Aufwandsentschädigungen für sich selbst geltend machen.

Zur Schaffung der Barrierefreiheit sind im Einzelfall abweichende Kosten förderfähig, soweit sie der Höhe nach gerechtfertigt sind.

Förderfähig sind Speisen und Getränke für Organisatoren und Akteure der Maßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 Euro pro Person und Mahlzeit (maximal 20,00 Euro pro Tag). Verpflegungsaufwendungen für Veranstaltungsbesucher sind nicht förderfähig.

Investitionen sind ausgeschlossen.

Anlage 5

Planungsräume im Landkreis Zwickau



- Planungsraum I: Zwickau
- Planungsraum II: Fraureuth, Langenbernsdorf, Werdau, Crimmitschau, Neukirchen/Pleiße
- Planungsraum III: Meerane, Schönberg, Oberwiera, Remse, Waldenburg, Dennheritz, Glauchau
- Planungsraum IV: Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna, Callenberg, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Bernsdorf, Lichtenstein, St. Egidien, Gersdorf, Mülsen
- Planungsraum V: Reinsdorf, Wilkau-Haßlau, Crinitzberg, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Lichtenanne, Hartenstein, Langenweißbach, Wildenfels